



IEL GmbH · Kirchdorfer Str. 26 · 26603 Aurich

Stadtverwaltung Aurich
Fachdienst Planung
Bürgermeister-Hippen-Platz

26603 Aurich

Messstelle nach
§ 29b BImSchG

IEL GmbH
Kirchdorfer Straße 26
26603 Aurich

Telefon 0 49 41 - 95 58 0
Telefax 0 49 41 - 95 58 11

E-Mail: mail@iel-gmbh.de
Internet: www.iel-gmbh.de

Aurich, 26.10.2016

**Schalltechnische Beratung im Rahmen der Bauleitplanung der Stadt Aurich
Bebauungsplan Nr. 360 „Kino Emdor Straße“
Hier: Stellungnahme der ITAP GmbH vom 26.09.2016 (AZ: hi 2910-16-St01-hi)**

IEL-Stellungnahme Nr. 3772-16-L3_01_02

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben uns per Email die o. g. Stellungnahme mit der Bitte um Kommentierung zur Verfügung gestellt.

Bei dem Bebauungsplan Nr. 360 handelt es sich um einen sog. „Angebotsplan“. Eine schalltechnische Untersuchung kann demnach nicht auf der Grundlage einer Betriebsbeschreibung für ein konkretes Bauvorhaben durchgeführt werden. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes muss die grundsätzliche Realisierbarkeit nachgewiesen werden. Dieser Nachweis ist mit der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung möglich. Die schalltechnische Untersuchung für das konkrete Bauvorhaben erfolgt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens. Die Anzahl der Stellplätze wurde dem Gutachter vorgegeben. Diese sind auf der innerhalb des Geltungsbereiches vorgesehenen Fläche realisierbar. Es war nicht die Aufgabe des Gutachters zu überprüfen, inwieweit die Stellplätze ausreichend sind.

Aus dem Datensatz im Anhang der schalltechnischen Untersuchung lässt sich richtigerweise der Zuschlag für den Durchfahrt- und Parkplatzsuchverkehr zu $K_D = 2,8$ dB berechnen. Dieser Wert wurde auch bei den Berechnungen berücksichtigt. Bei dem im Textteil der schalltechnischen Untersuchung auf Seite 4, vorletzter Absatz, angegebenem Wert von „2 dB“ handelt es sich um einen Schreibfehler.

Der gewählte Prognoseansatz für die Parkplatznutzung stellt ein realistisches Maximalszenario dar. Sollte ungeachtet dessen, eine höhere Nutzung vom zukünftigen Betreiber angestrebt werden, so ist die immissionsschutzrechtliche Verträglichkeit auch unter Berücksichtigung der tatsächlichen Stellplatzsituation im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.

Bei den nördlich der Emder Straße vorhandenen PKW-Stellplätzen handelt es sich um einen öffentlichen Parkplatz. Die davon ausgehenden Schallemissionen müssen ebenso wie der Straßenverkehr der Emder Straße nicht als schalltechnische Vorbelastung bei der Untersuchung des „Gewerbelärms“ berücksichtigt werden.

Eine Richtwertüberschreitung wurde nicht festgestellt. Die Berechnungsergebnisse werden vor dem Vergleich mit dem zulässigen Immissionsrichtwert mathematisch gerundet. Demnach werden die zulässigen Immissionsrichtwerte nicht überschritten.

Wir hoffen, dass wir Ihnen mit unseren Ausführungen weiterhelfen konnten und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

IEL GmbH



i. V. Volker Gemmel (Dipl.-Ing.(FH))
(Technischer Leiter Schallschutz)